

02.04.97

Fz

Antrag

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1996
- Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des
Bundes (Jahresrechnung 1996) -**

Bundesministerium der Finanzen
II A 6 - H 3045 - 15/96

Bonn, den 25. März 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß Art. 114 Abs. 1 Grundgesetz lege ich die Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1996 (Jahresrechnung 1996) vor. *)

Der Bundesrechnungshof leitet gemäß Art. 114 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und § 97 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung seine Bemerkungen zu der Jahresrechnung 1996 dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zu. Ich bitte, nach Eingang der Bemerkungen die Entscheidung des Bundesrates über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

Einen entsprechenden Antrag habe ich an die Präsidentin des Deutschen Bundestages gerichtet.

In Vertretung



Dr. Overhaus

*) als Sonderdruck verteilt

28.11.97

Beschluß des Bundesrates

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1996
(Jahresrechnung 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 zu der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1996 (Jahresrechnung 1996) aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung wie folgt beschlossen:

Wegen des Normenkontrollverfahrens im Zusammenhang mit der Kreditfinanzierung 1996 behält der Bundesrat sich eine abschließende Stellungnahme nach Vorliegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor. Im übrigen wird der Bundesregierung für den Vollzug des Bundeshaushalts im Haushaltsjahr 1996 (Jahresrechnung 1996) Entlastung erteilt.